

Niederlande

Gesetzliche Regelungen in den Niederlanden

Die Niederlande sind im Lockdown. Bis mindestens 28. April gelten folgende Regeln:

- In Zügen, Bussen und Bahnen sowie Taxis gilt Maskenpflicht für alle Fahrgäste ab 13 Jahre!
- Auch in öffentlichen Innenräumen wie Geschäften gilt eine Maskenpflicht, ebenfalls für alle ab 13 Jahre.
- Zuhause darf maximal eine Person pro Tag empfangen werden - dazu zählen auch Kinder ab 13 Jahre.
- Eigene Besuche bei anderen sind maximal einmal pro Tag erlaubt.
- Draußen dürfen sich maximal zwei Personen oder ein Haushalt gemeinsam aufhalten.
- Sport darf draußen mit maximal 2 Person auf 1,5-Meter-Abstand betrieben werden - Ausnahme ab 3. März: Alle bis einschließlich 26 Jahre dürfen bei draußen gelegenen Sportstätten wieder ohne Einschränkung trainieren, also auch Mannschaftssport. Wettkämpfe sind allerdings weiterhin verboten - mit Ausnahme des Profisports.
- Zwischen 20 Uhr abends und 7 Uhr morgens darf kein Alkohol verkauft oder öffentlich konsumiert werden.
- **Zwischen 22 und 4:30 Uhr gilt eine allgemeine Ausgangssperre. Ausgenommen sind unter anderem Arbeitstätigkeiten. Betroffene müssen eine [Selbsterklärung](#) und eine [Arbeitgebererklärung](#) mitführen.**
- Geschäfte des täglichen Bedarfs sind geöffnet - dazu zählen Lebensmittelläden, Bäcker, Metzger, Apotheken, Optiker, Hörgeräteakustiker, Drogerien und Tankstellen genauso wie Banken und Paket-Servicepunkte.
- Andere Einzelhändler dürfen maximal einen Kunden pro 25 qm und je nach Größe des Geschäfts maximal 50 Kunden empfangen - vorausgesetzt die Kunden haben mindestens vier Stunden vorab online einen Termin angefragt. Außerdem ist Click & Collect erlaubt, also vorbestellte Ware zu einem vereinbarten Zeitpunkt an Kunden am Ladenlokal auszuhändigen.
- Größere Lebensmittelgeschäfte sollen zwei Mal pro Tag eine Stunde lang ausschließlich für ältere und gesundheitlich vorbelastete Personen öffnen.
- Museen, Kinos, Theater, Bibliotheken, Zoos, Vergnügungsparks sowie Schwimmbäder und Saunas sind geschlossen.
- Restaurants, Bars, Cafés, Diskotheken, Nachtclubs und andere Tanzlokale bleiben bis auf weiteres geschlossen. Take-away darf angeboten werden. Auch in Hotels muss die Gastronomie inklusive Room-Service schließen.
- Kontaktberufe wie Friseure, Nagelstylisten und Masseuré dürfen ihre Tätigkeit seit 3. März wieder aufnehmen - für Kunden mit Terminreservierung.
- Medizinische Dienstleister wie Ärzte, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten uvm. dürfen normal weiterarbeiten.

Wer Kontakt zu einem Corona-Kranken hatte, muss zehn Tage in Quarantäne. Dasselbe gilt für alle, die aus einem Land, für das eine Reisewarnung vorliegt, zurückkehren.

Öffnungsplan ab 28. April

Die niederländische Regierung will den [Lockdown vom 28. April an schrittweise lockern](#). Voraussetzung ist, dass die Aufnahmezahlen von Coronakranken in Krankenhäusern sinken. Am 20. April hat die Regierung beschlossen, [dass mit dem ersten Schritt wie geplant begonnen werden kann](#).

Schritt 1 am 28. April:

- Außengastronomie darf von 12 bis 18 Uhr öffnen für maximal 50 Gäste mit reserviertem Sitzplatz
- alle Geschäfte des Einzelhandels dürfen wieder Kunden ohne Terminreservierung empfangen - maximal eine Person pro 25 qm.
- Die nächtliche Ausgangssperre endet am 28. April um 4:30 Uhr morgen

Schritt 2 gegebenfalls am 11. Mai:

- Outdoor-Freizeiteinrichtungen wie Freizeitparks und Zoos dürfen wieder öffnen;
- Indoor-Sporteinrichtungen wie Fitnessstudios und Schwimmbäder ebenfalls

Schritt 3 gegebenfalls am 26. Mai:

- Freizeit- und Kultureinrichtungen wie Museen dürfen generell wieder öffnen
- Restaurants ebenfalls

Schritt 4 gegebenfalls am 16. Juni:

- auch Kneipen und Bars dürfen öffnen
- Veranstaltungen sind wieder erlaubt

Für jeden Schritt gelten bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen, die bislang nur für Schritt 1 im Detail kommuniziert wurden. [Informationen in Englisch](#).

Betroffene Gebiete in den Niederlanden

Hierzu finden Sie [aktuelle Informationen](#) auf Niederländisch und [Englisch](#) beim Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu (RIVM), dem niederländischen Pendant zum Robert Koch Institut.

Die deutsche Regierung hat am 15. Oktober die gesamten Niederlande [als Risikogebiete eingestuft](#), da sie mehr 50 Neuinfektionen innerhalb einer Woche pro 100.000 Einwohner verzeichnen.

Von nicht notwendigen und touristischen Reisen in die Niederlande sollte daher zurzeit möglichst abgesehen werden. Bei der Rückreise nach Deutschland ist für Urlauber ein Coronatest vorgeschrieben, außerdem gilt gegebenfalls Quarantäne-Pflicht bis ein negatives Testergebnis vorliegt. Auskünfte hierüber erteilt Ihnen Ihr örtliches Gesundheitsamt in Deutschland.

Die Grenzrainer-Staaten Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben Ausnahmeregelungen, z.B. für Grenzpendler, erlassen: Einen Überblick finden Sie [hier](#).

Kann ich in die Niederlande reisen?

Deutschland gilt aus Sicht der Niederlande aktuell als Risikogebiet. Für Waren und Güter sind die Grenzübergänge zwischen Deutschland und den Niederlanden uneingeschränkt offen. Von nicht notwendigen sowie touristischen Reisen in die Niederlande rät die Regierung dringend ab.

Wer dennoch einreisen will, muss:

- einen [negativen Corona-Test \(NAAT / PCR\) vorweisen](#), der nicht älter als 24 Stunden ist. Oder einen negativen Schnelltest der nicht älter als 24 Stunden ist UND einen negativen Corona-Test (NAAT / PCR), der nicht älter als 72 Stunden ist. Inzwischen hat die Regierung klargestellt, dass dies nicht bei der Einreise mit dem Auto gilt.
- zehn Tage in häusliche Quarantäne, auch bei negativem Test-Ergebnis. Am Tag fünf kann man sich noch einmal testen lassen und bei negativem Testresultat die Quarantäne vorzeitig verlassen.

[Informationen in Englisch.](#)

Keinen negativen Corona-Test vorweisen müssen:

- deutsche Grenzpendler, die in den Niederlanden arbeiten
- Studierende, die im deutschen Grenzgebiet wohnen und in den Niederlanden studieren.
(Sie müssen ggf nachweisen können, dass sie in Deutschland wohnen - z.B. durch einen Mietvertrag oder eine amtliche Meldebescheinigung - sowie dass Sie in den Niederlanden arbeiten/studieren - z.B. durch einen Arbeitsvertrag oder eine Immatrikulationsbescheinigung).
- Beamte, Diplomaten und Regierungsmitglieder für berufliche Zwecke
- Journalisten mit einem Presseausweis der International Federation of Journalists, die für eine aktuelle Nachrichtenberichterstattung physisch anwesend sein müssen
- Mitarbeiter im Einsatz im Personen- und Gütertransportsektor (Straße, Schiene, Luftverkehr und Wasserwege)
- Mitarbeiter im Einsatz bei Öl- und Gasbohrinseln sowie Windparks, Dienstleister eingeschlossen.
- Wissenschaftler im Gesundheitsbereich

[Informationen in Englisch](#)

Bei der Rückreise nach Deutschland ist gegebenenfalls ein Coronatest vorgeschrieben, außerdem gilt gegebenenfalls Quarantäne-Pflicht bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Auskünfte hierüber erteilt Ihnen Ihr örtliches Gesundheitsamt.

Die Grenzrainer-Staaten Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben Ausnahmeregelungen, z.B. für Grenzpendler, erlassen: Einen Überblick finden Sie [hier](#).

Wie läuft das Geschäftsleben in den Niederlanden?

Die Niederlande wollen den Lockdown schrittweise lockern. Erste Schritte werden ab dem 28. April eingeleitet. Mehr zum **Öffnungsplan** lesen Sie oben in der Rubrik "Allgemeine Informationen".

Bis dahin gelten folgende Regeln:

- Mitarbeiter sollen von Zuhause aus arbeiten - es sei denn, dies ist nicht möglich.
- Mitarbeiter sowie Kunden oder Besucher müssen 1,5 Meter Abstand voneinander halten können.
- Nur Geschäfte des täglichen Bedarfs sind ohne Einschränkungen geöffnet - dazu zählen Lebensmittelläden, Bäcker, Metzger, Apotheken, Optiker, Hörgeräteakustiker, Drogerien und Tankstellen genauso wie Banken und Paket-Servicepunkte.
- Anderen Einzelhändlern ist Click & Collect erlaubt, also vorbestellte Ware zu einem vereinbarten Zeitpunkt an Kunden am Ladenlokal auszuhändigen.
- Außerdem dürfen sie seit 3. März auch wieder Kunden im Geschäft begrüßen: Maximal zwei Kunden dürfen sich im Ladenlokal aufhalten, wenn sie mindestens vier Stunden vorher online einen Termin für mindestens zehn Minuten ausgemacht haben. Seit 16. März dürfen es zwei Kunden pro Geschoss bzw. ein Kunde pro 25 Quadratmeter sein. Maximal dürfen dann 50 Kunden ins Geschäft, sofern das Ladenlokal groß genug ist.
- Größere Lebensmittelgeschäfte sollen zwei Mal pro Tag eine Stunde lang ausschließlich für ältere und gesundheitlich vorbelastete Personen öffnen.
- Museen, Kinos, Theater, Bibliotheken, Zoos, Vergnügungsparks sowie Schwimmbäder und Saunas sind geschlossen.
- Restaurants, Bars, Cafés, Diskotheken, Nachtclubs und andere Tanzlokale bleiben bis auf weiteres geschlossen. Take-away darf angeboten werden. Auch in Hotels muss die Gastronomie inklusive Room-Service schließen.
- Veranstaltungen sind verboten.
- Kontaktberufe wie Friseure, Nagelstylisten und Masseuré dürfen ihre Tätigkeit seit 3. März wieder aufnehmen - für Kunden mit Terminreservierung.
- Medizinische Dienstleister wie Ärzte, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten uvm. dürfen normal weiterarbeiten.

Rückreise aus den Niederlanden

Die Bundesregierung hat die Niederlande seit dem 4. April 2021, mit Wirkung zum 6. April 2021 als Hochinzidenzgebiet eingestuft. Damit gilt bei Einreise aus dem Nachbarland grundsätzlich die Pflicht zum Mitführen eines aktuellen Testnachweises. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Für Pendler, die die Grenze wegen ihres Berufs, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung regelmäßig überqueren müssen, ist ein negativer Test 72 Stunden gültig, so dass sie sich bis zu zwei Mal in einer Arbeitswoche testen lassen müssen.

Als Tests werden sowohl PCR-Tests als auch PoC-Schnelltests eines befugten medizinischen Dienstleisters sowie Selbsttests unter Aufsicht fachkundigen Personals akzeptiert. Der Testnachweis kann auf Papier oder in digitaler Form – zum Beispiel durch Vorzeigen eines Dokuments auf dem Mobiltelefon – erbracht werden. Der Testnachweis ist grundsätzlich bereits bei Einreise mitzuführen. Grenzpendlern ist es gestattet, den Test nach Einreise unverzüglich – etwa unmittelbar nach Ankunft am Arbeitsplatz – nachzuholen.

Ausgenommen von der Testpflicht sind kraft Bundesrechts Durchreisende sowie Transporteure, die weniger als 72 Stunden in Deutschland bleiben. Weitere Ausnahmen können beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt werden.

Zusätzlich zur Testpflicht besteht zudem eine Anmeldepflicht für Einreisende aus den Niederlanden. Die [Anmeldung](#) muss vor Ankunft erfolgen. Von der Anmeldepflicht sind Durchreisende und Aufenthalte unter 24 Stunden ausgenommen.

Quellen: **DNHK; HwK Düsseldorf**